

Aufnahmeordnung

Version 1.5

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Voraussetzung	3
Art. 2 Aufnahme.....	3
2. Voraussetzungen für die Aufnahme	3
Art. 3 Berufsausbildung.....	3
Art. 4 Berufsausübung	3
Art. 5 Praxisnachweis	3
Art. 6 Persönliche und fachliche Integrität	4
3. Aufnahmeverfahren.....	4
Art. 7 Aufnahmegesuche.....	4
Art. 8 Prüfung	5
4. Einspracherecht der Mitglieder	5
Art. 9 Einsprachefrist	5
Art. 10 Einsprache	5
Art. 11 Anfechtung	5
Art. 12 Mitteilung.....	6
5. Aufnahmekommission	6
Art. 13 Aufgaben.....	6
Art. 14 Zusammensetzung	6
6. Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Abgrenzung.....	6

1. Allgemeines

Art. 1 Voraussetzung

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des Fachverbands Schweizer Raumplaner (FSU). Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 2 Aufnahme

Diese Ordnung regelt die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern.
Die Aufnahme von verbundenen Mitgliedern, Studenten und Büromitgliedern ist in den Statuten geregelt.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme

Art. 3 Berufsausbildung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über einen universitären Abschluss oder einen Fachhochschulabschluss im Fachbereich Raumplanung verfügen, werden ohne Praxisnachweis als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Diese Ausbildungen sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang «Übersicht Aus- und Weiterbildungsprogramme in Raumplanung in der Schweiz - Direkte Aufnahme als ordentliches Mitglied FSU» wird durch den Vorstand regelmässig überprüft und bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Aufnahmeordnung, er unterliegt aber nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Berufsausübung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über einen nicht im Anhang aufgeführten universitären Abschluss oder Fachhochschulabschluss verfügen, werden mit Praxisnachweis (min. 3 Jahre Berufserfahrung) als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Art. 5 Praxisnachweis

Für den Praxisnachweis erforderlich ist die qualifizierte und überwiegende Berufsausübung – selbständig oder angestellt - in der Raumplanung.

4/7

Der Nachweis der Berufsausübung erfolgt über eine Liste selbständig bearbeiteter Projekte.

Als Berufstätigkeit in Fachgebieten der Raumplanung wird anerkannt:

- a) anerkannt werden:
 - Planen und Entwerfen von Raumkonzepten.
 - Koordinieren und kontrollieren von Planungsprozessen und Verfahren.
 - Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Raumentwicklung und der Stadtplanung.
 - Verwaltungstätigkeit in öffentlichen oder privaten Institutionen, die auf dem Fachgebiet tätig sind.
- b) Nicht anerkannt werden
 - Berufstätigkeit auf berufsfremden Gebieten
 - Praktika

Die Aufnahmekommission nimmt eine geeignete Bewertung der Berufstätigkeit vor, beispielsweise durch Sichtung der eingereichten Dokumente oder Einholen von Auskünften.

Art. 6 Persönliche und fachliche Integrität

Mit der Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuchs bestätigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des FSU verpflichten und sich vorbehaltlos den Standesregeln des SIA, dem der FSU als Fachverein angehört, unterziehen wollen.

Ehrenhaftigkeit und korrekte Geschäftstätigkeit sind ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

3. Aufnahmeverfahren

Art. 7 Aufnahmegesuche

- 1 Über Gesuche auf eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Aufnahmekommission.
- 2 Die Geschäftsstelle stellt die Beitrittsunterlagen und Formulare zur Verfügung.
- 3 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten ihr Aufnahmegesuch zusammen mit den erforderlichen Beilagen und der Angabe von Referenzpersonen an die Geschäftsstelle zu Händen der Aufnahmekommission.

5/7

Art. 8 Prüfung

- 1 Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit des Gesuches und übergibt das Gesuch der Aufnahmekommission zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Jedes vollständige Aufnahmegesuch ist zu behandeln.
- 2 Die mit der Bearbeitung von Aufnahmegesuchen befassten Verbandsorgane behandeln die Gesuche vertraulich.
- 3 Entscheidet die Aufnahmekommission entgegen dem Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers auf «verbundenes Mitglied» (statt ordentliches Mitglied), so ist der Entscheid gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich zu begründen.
- 4 Die Gesuche sollen in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Einreichung abgeschlossen sein, indem dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin der Entscheid der Aufnahmekommission mitgeteilt wird.

4. Einspracherecht der Mitglieder

Art. 9 Einsprachefrist

Beschlüsse der Kommission zur Aufnahme werden im Collage veröffentlicht. Wird innerhalb einer Einsprachefrist von 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Einsprache gegen die Aufnahme erhoben, so tritt der Beschluss der Aufnahmekommission in Kraft.

Art. 10 Einsprache

Jedes Einzelmitglied des FSU und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin können Einsprache gegen den Aufnahmebeschluss der Kommission erheben. Diese muss in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung innerhalb der Einsprachefrist an den Vorstand gerichtet werden. Bei einer Einsprache durch ein Einzelmitglied sind die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zur Stellungnahme aufzufordern. Die Einsprache wird vom Vorstand geprüft.

Art. 11 Anfechtung

Angefochtene Aufnahmebeschlüsse werden an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung abschliessend behandelt. Es gilt das einfache Mehr.

6/7

Art. 12 Mitteilung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliches oder verbundenes Mitglied wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch den Vorstand nach der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

5. Aufnahmekommission

Art. 13 Aufgaben

Die Aufnahmekommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Statuten und der Aufnahmeordnung die Beitrittsgesuche zu prüfen und über die Aufnahme der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller als ordentliche oder verbundene Mitglieder zu entscheiden.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied dem Vorstand angehört. Die angemessene Vertretung der Landesteile wird berücksichtigt.

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 Abgrenzung

Die erworbenen Rechte der Mitglieder werden von den Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Mitgliederversammlung des FSU vom 4. Mai 2018 in Frauenfeld.

Der Präsident:



Frank Argast

Die Geschäftsführerin:



Esther Casanova

- Anhang:
«Übersicht Aus- und Weiterbildungsprogramme in Raumplanung in der Schweiz -
Direkte Aufnahme als ordentliches Mitglied FSU»